



## **Bestimmungen der Kranzspende für Ärzte und psychologische Psychotherapeuten der Kassennärztlichen Vereinigung, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz**

1. Zweck der Kranzspende ist es, den Hinterbliebenen von Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten des Direktionsbereiches Chemnitz durch freiwillige Spenden zu helfen.
2. Jeder Arzt im Direktionsbereich Chemnitz, der ärztlich tätig ist, kann die Mitgliedschaft in der Kranzspende erwerben. In der KVS BGST Chemnitz zugelassene psychologische Psychotherapeuten können ebenfalls Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und schriftlich zu erklären.
4. Es ist erforderlich, dass das Mitglied den/die Begünstigten auf den Todesfall gegenüber der KVS Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz schriftlich festlegt.
5. Im Ruhestand oder bei Wegzug aus dem Direktionsbereich Chemnitz können die Mitglieder der Kranzspende weiterhin Mitglied bleiben, wenn sie die nach Ziffer 6 festgelegten Spenden leisten.
6. Die von dem Mitglied bestimmten Hinterbliebenen erhalten beim Tode des Mitglieds nach Vorlage der Sterbeurkunde die von der Kranzspende gesammelten Spenden. Bei vorherigem Austritt des Arztes werden im Todesfall **keine** Spenden gesammelt.
7. Von allen Mitgliedern der Kranzspende wird als Spende **pro Todesfall** ein Betrag von **16,00 €** gezahlt.
8. Die Kranzspende sammelt kein Kapital an, sondern bringt alle Spenden in jedem Todesfall zur Auszahlung.
9. In der Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz liegen die Unterlagen über die Zahl der Mitglieder der Kranzspende und über die Höhe der Spenden. Dieses Verzeichnis wird laufend ergänzt.
10. Die Geschäftsführung erfolgt durch die KVS Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz Abteilung Buchhaltung, Carl-Hamel-Straße 3, 09116 Chemnitz. Sie unterliegt der Aufsicht der Mitglieder des Regionalausschusses, der auch in allen Zweifelsfällen entscheidet.
11. Die Mitgliedschaft in der Kranzspende erlischt, wenn eine angeforderte Spende nach zweimaliger Mahnung ohne anerkannte Begründung nicht bezahlt worden ist.
12. Diese Bestimmungen treten am 15.11.2009 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 14.02.2005. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Regionalausschuss geändert werden.